

Habari Kenia Club e.V.

Schulpartnerschaft am Oberstufen-Kolleg & der Von-Zumbusch-Gesamtschule
Universitätsstr. 23, 33615 Bielefeld/Germany

Satzung des Habari Kenia Club Schulpartnerschaft am Oberstufen-Kolleg der Universität Bielefeld und der Von-Zumbusch Gesamtschule in Herzebrock-Clarholz e.V.

erstmalig beschlossen: 03.11.2016

Änderungen: 30.01.2017

Letzte Änderung: 10.03.2020

Präambel

Betroffen von den trennenden Erfahrungen in unserer Welt und getragen von dem Gedanken der Zusammengehörigkeit von Menschen unterschiedlicher Herkunft, wird der Habari Kenia- Club-Schulpartnerschaft am Oberstufen-Kolleg der Universität Bielefeld e. V. gegründet, um mit der Eine-Welt-Idee Ernst zu machen. Die Mitglieder dieses Partnerschaftsvereins wollen Menschen unterschiedlicher Kontinente und Kulturen verbinden und durch Vermittlung gegenseitiger Kontakte zur Völkerverständigung beitragen. Somit vertieft und fördert der Habari Kenia Club Schulpartnerschaft am Oberstufen-Kolleg der Universität Bielefeld und der Von-Zumbusch Gesamtschule in Herzebrock-Clarholz e. V. die Partnerschaft zu Schulen in Kenia.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Habari Kenia Club Schulpartnerschaft am Oberstufen-Kolleg der Universität Bielefeld und der Von-Zumbusch Gesamtschule in Herzebrock-Clarholz e.V.**“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
2. Sein Sitz ist Bielefeld.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Aufgabe

Der Verein hat die Aufgabe, das Bewusstsein, trotz unterschiedlicher Herkunft (Deutschland/Kenia) der Einen Welt anzugehören, zu stärken und so zur Völkerverständigung beizutragen, indem das gegenseitige Kennenlernen, Erfahren und Verstehen der Lebensweisen, Traditionen und Kulturen beider Länder gefördert werden soll, insbesondere durch

- die Organisation von Informations- und Kulturveranstaltungen, die Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zwischen Schulen in Kenia und dem OS Bielefeld sowie der Von-Zumbusch Gesamtschule einschließlich der Begegnung von Kollegiat*innen bzw. Oberstufenschüler*innen, Lehrenden und Eltern der Schulen,
- Unterstützung und Mitarbeit bei Hilfs- oder Entwicklungsprojekten in Kenia.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben, die sich der Verein gesetzt hat, zu unterstützen und zu fördern.
2. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber den Vorsitzenden zu erklären.
3. Über die Annahme des Beitrittsgesuchs entscheidet der Vereinsvorstand. Will er ein Beitrittsgesuch ablehnen, hat er es der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die dann die Entscheidung über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit trifft. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.
2. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31. Dezember eines jeden Jahres erklären.
3. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3.

Einen Antrag auf Ausschluss können der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder des Vereins stellen.

Bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluss eines Mitgliedes entschieden werden soll, ist auf diesen Tagesordnungspunkt unter Angabe des Namens des Mitglieds ausdrücklich hinzuweisen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und gegebenenfalls
3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen, den Verein betreffenden Fragen, insbesondere
 - a. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b. die Wahl des Beirats,
 - c. die Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören darf,
 - d. die grundsätzlichen Richtlinien und Aktivitäten zur Erreichung der Aufgaben, die sich der Verein gestellt hat und
 - e. in allen anderen in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführten Fällen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden oder im Falle ihrer Verhinderung durch deren Stellvertreter/in schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Darüber hinaus hat sie die Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 1/5 der Mitglieder es in einer schriftlichen Erklärung verlangen.
4. Sie ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Sie fasst – soweit in der Satzung nicht etwas anders bestimmt ist – ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine/n der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - zwei Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenführer/in,
 - dem/der Schriftführer/in.

2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Im jährlichen Wechsel werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt:
 - a) eine(r) der Vorsitzenden und der/die Kassenführer/in,
 - b) die/ der Co-Vorsitzende und der/die Schriftführer/in.Dabei dauert die erste Wahlperiode des/der unter a) angeführten Vorsitzenden und des/der Kassenführers/in nach der Gründung des Vereins drei Jahre. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis jeweils ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in rechtsgeschäftlichen und prozessualen Angelegenheiten, wobei jeweils zwei von ihnen in Gesamtvertretungsmacht zusammenwirken müssen. Zustellungen sind an eine(n) der Vorsitzenden vorzunehmen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, realisiert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, trifft notwendige organisatorische Maßnahmen, koordiniert geplante Aktivitäten und hält den laufenden Kontakt zu den Partnerschulen in Kenia und zum OS Bielefeld sowie der Von-Zumbusch Gesamtschule in Herzebrock-Clarholz.
6. Der Vorstand hat mindestens jedes Jahr einmal den Mitgliedern über die geleistete Arbeit zu berichten und den Kassenstand darzulegen. Der Vorstand ist jährlich zu entlasten. Die Entlastung kann nur bei erheblichen Beanstandungen zur Amts- oder Kassenführung verweigert werden.
7. Der Vorstand und der Beirat werden je nach Bedarf von einer/einem der Vorsitzenden eingeladen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Beiratsmitglieder haben das Recht, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.

§ 10 Beitrag

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag.
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages und seine Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfung

Der Kassenprüfer hat rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor der Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes einen Prüfbericht vorzulegen.

§ 13 Verwaltung des Vereins

1. Die Beiträge und Spenden dürfen nur zur Erreichung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins und zur Deckung der notwendigen Betriebsausgaben verwandt werden.
2. Über die Verwendung der Beiträge und Spenden hat der Vorstand einmal jährlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die geplante Änderung genau hinzuweisen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Einladung ist auf die beabsichtigte Auflösung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem „Verein der Freunde und Förderer von Laborschule und Oberstufen-Kolleg der Universität Bielefeld e.V.“ und dem Unterstützungskonto der Von-Zumbusch-Gesamtschule zu, die es im Rahmen ihrer Aufgaben unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.